

Trockenlegung: Zweitmarktgeschäft nur noch mit KWG-Erlaubnis

Das Zweitmarktgeschäft mit Vermögensanlagen fällt nicht unter das Kreditwesengesetz und ist somit nicht erlaubnispflichtig. Soweit die Rechtsgrundlage, die das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit dem Urteil vom 25. Februar 2013 (Az. 9 K 3960/12.F) geschaffen hatte. Somit war die Vermittlung und Beratung zu „gebrauchten“ Vermögensanlagen erlaubnisfrei möglich.

Rechtsanwalt Oliver Korn von der GPC Law
Rechtsanwaltsgesellschaft urteilt:

Oliver Korn, Rechtsanwalt bei GPC Law
Rechtsanwaltsgesellschaft

- Vielmehr wurde auch noch geregelt, dass Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO solches Zweitmarktgeschäft im Rahmen der Bereichsausnahme gar nicht machen dürfen. Vor dem Hintergrund, dass Finanzanlagenvermittler grundsätzlich Vermögensanlagen beraten und vermitteln dürfen, ist das ein wenig nachvollziehbarer Eingriff des Gesetzgebers.“

einer entsprechenden KWG-Erlaubnis erreichen können, selbst wenn diese eine solche beantragen wollen. Vermittler sollten daher unter Inanspruchnahme spezialisierter Rechtsberater zügig prüfen lassen, ob ihr Geschäftsmodell betroffen ist und welche Handlungsmöglichkeiten ihnen noch offen stehen.“

Bild: (1) © _Marion / pixabay.com (2) © GPC Law
Rechtsanwaltsgesellschaft

Bei dieser Verschärfung allein bleibt es jedoch nicht. Der auf die Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierte Anwalt erläutert:

- Es ist daher unwahrscheinlich, dass die Betroffenen in den wenigen verbleibenden Monaten bis Jahresende die Erteilung

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4943539/trockenlegung-zweitmarktgeschaeft-nur-noch-mit-kwg-erlaubnis/>